

Artikel 8

Zusammenwirken mehrerer Betriebe

¹ Sind an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Betriebe tätig, so haben deren Arbeitgeber die zur Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Sie haben sich gegenseitig und ihre jeweiligen Arbeitnehmer über die Gefahren und die Massnahmen zu deren Behebung zu informieren.

² Der Arbeitgeber muss einen Dritten auf die Anforderungen des Gesundheitsschutzes in seinem Betrieb ausdrücklich aufmerksam machen, wenn er ihm den Auftrag erteilt, für seinen Betrieb:

- Arbeitsmittel sowie Gebäude und andere Konstruktionen zu planen, herzustellen, zu ändern oder instand zu halten;
- Arbeitsmittel oder gesundheitsgefährdende Stoffe zu liefern;
- Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten.

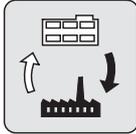
Eine entsprechende Bestimmung für die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten findet sich in Art. 9 VUV.

Absatz 1

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verschiedener Betriebe in denselben Räumen nebeneinander oder nacheinander beschäftigt sind, so ist eine gegenseitige Gefährdung möglich. Dies ist zum Beispiel häufig bei Bau-, Installations- und Reparaturarbeiten der Fall. Die verschiedenen zuständigen Arbeitgeber oder deren Stellvertreter (Bauleiter, Poliere, leitende Ingenieure, Chefmonteure u.a.) müssen die verschiedenen Arbeiten durch Absprache derart koordinieren, dass vorhandene Gesundheitsrisiken gegenseitig bekannt und auf ein Minimum reduziert werden. Für den Schadensfall haben sie auch ein gemeinsames Notfall- und Erste-Hilfe-Konzept zu erstellen (vgl. Art. 36 ArGV 3, Erste Hilfe). Es kann nützlich sein, hierfür einen fachkompetenten Koordinator zu beauftragen, der mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet für ein gefahrloses Nebeneinander der verschiedenen Aktivitäten sorgt. Er ist mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten. Auf Baustellen werden diese Koordinationsaufgaben sinnvollerweise vom Bauherrn oder seinem Stellvertreter (Architekt, Bauleiter) wahrgenommen.

Auf Baustellen sind insbesondere auch die Vorschriften in der Bauarbeitenverordnung (Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten BauAV, SR 832.311.141) zu beachten.

Vor Beginn der Arbeiten haben sich die Arbeitgeber bzw. die zuständigen Vorgesetzten der verschiedenen Betriebe mit dem verantwortlichen Koordinator über die bevorstehenden Arbeiten sowie über gesundheitsbeeinträchtigende Arbeitsbedingungen und Arbeitsmittel abzusprechen. Ist kein Koordinator bestimmt, so muss die Absprache direkt zwischen den betroffenen Arbeitgebern erfolgen. Es muss gewährleistet sein, dass alle Arbeitgeber über die Gefährdungen, die von den verschiedenen Tätigkeiten ausgehen können und über die Massnahmen zu deren Behebung, informiert werden; sei es via den Koordinator oder direkt durch die übrigen Arbeitgeber. Die Arbeitgeber haben diese Informationen an alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterzugeben, so auch an temporär Beschäftigte (vgl. Art. 10 ArGV 3). Es gilt insbesondere zu verhindern, dass durch das arbeitsbedingte Austreten unvermeidbarer Dämpfe, Strahlen oder gesundheitsbeeinträchtigender Stoffe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – auch anderer Betriebe – gefährdet werden.



Absatz 2

Erteilt ein Arbeitgeber einem Dritten den Auftrag in seinem Betrieb Bauten, Arbeitsmittel oder auch Arbeitsverfahren zu planen, herzustellen, zu liefern oder abzuändern, so muss er diesen ausdrücklich auf die Gesundheitsgefährdungen und geltenden Anforderungen des Gesundheitsschutzes aufmerksam machen. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Informationen schriftlich und wenn möglich in allen entsprechenden Auftrags- und Kaufverträgen mit einem entsprechenden Passus aufzunehmen.

Besondere Vorsicht ist beim Einkauf und bei der Entgegennahme gesundheitsbeeinträchtigender Stoffe geboten. Hier empfiehlt es sich, vom Lieferanten vertraglich die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich Gesundheitsschutz zu fordern und die Sicherheitsdatenblätter mit den Angaben der notwendigen Massnahmen zur Verhinderung von Gesundheitsbeeinträchtigungen bei Verwendung dieser Stoffe zu verlangen. Dadurch lassen sich Gefährdungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weitgehend vermeiden.

Die Verantwortung für den Gesundheitsschutz trägt auch hier der Arbeitgeber. Es liegt in seinem Interesse, die Erfüllung der Anforderungen an den Gesundheitsschutz zu prüfen, wenn er ein Produkt entgegennimmt oder die Abnahme einer Einrichtung überprüft. Im Zweifelsfalle kann ein Experte des zuständigen Arbeitsinspektorates, der SUVA oder ein beratender Arbeitshygieniker beigezogen werden.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des beauftragten Dritten über die im Betrieb einzuhaltenden Massnahmen des Gesundheitsschutzes informiert werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 ArGV 3). Für Betriebe mit erhöhtem Gefährdungspotential empfiehlt es sich, eigentliche Instruktionsveranstaltungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Drittfirmen durchzuführen. Der Zutritt zu bestimmten Betriebsteilen kann vom vorherigen Besuch einer entsprechenden Instruktionsveranstaltung abhängig gemacht werden